

TOP:



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

0.2 Büro Verwaltungsvorstand

Vorl.Nr.: V/2009/00636

Datum: 29.07.2009

Gremium	Sitzung am		
Rat	28.10.2009	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Verteilung der Ausschussvorsitze, Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und stellv. Ausschussvorsitzenden

Beschlussvorschlag

Ausschuss	Vorsitzende/r	Fraktion	Vertreter/in	Fraktion
Finanzausschuss				
Rechnungsprüfungsausschuss				
Wahlprüfungsausschuss				
Stadtwerkeausschuss				
Ausschuss für Schule, Sport und Kultur				
Ausschuss für Soziales und Integration				
Ausschuss für Stadtentwicklung				
Ausschuss für Bau, Vergabe, Wirtschaftsförderung und Tourismus				

Begründung

§ 58 GO – Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren

(5) Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung **nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder** widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden **aus der Mitte der den Ausschüssen angehörig** **stimmberechtigten Ratsmitglieder**. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den

Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen (Verfahren nach d'Hondt) zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden. Scheidet ein Ausschussvorsitzender während der Wahlzeit aus, bestimmt die Fraktion, der er angehört, ein Ratsmitglied zum Nachfolger. **Die Sätze 1 bis 5 gelten für stellvertretende Vorsitzende entsprechend.**

Erläuterung:

Nach der Kommentierung Rehn/Cronauge zu § 58 Abs. 5 GO ist davon auszugehen, dass die Fraktionen zunächst versuchen, sich über die Verteilung der Ausschussvorsitze zu einigen und dass es ihnen außerdem gelingt, für den erzielten Kompromiss im Rat eine breite Mehrheit zu finden. Kommt eine solche Einigung zwischen den Fraktionen zustande und wird sie vom Rat widerspruchslos zur Kenntnis genommen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden jeweils aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder. Auch wenn das Gesetz dies nicht ausdrücklich sagt, sollte die Bestimmung durch ausdrückliche mündliche Erklärung der jeweiligen Fraktionsvorsitzenden in öffentlicher Ratssitzung erfolgen. Am Einigungsverfahren müssen alle Fraktionen des Rates beteiligt werden. Erklärt eine Fraktion von vornherein, sich nicht am Einigungsverfahren beteiligen zu wollen, so ist das Einigungsverfahren als gescheitert anzusehen. Gleiches gilt auch, wenn der von den Fraktionen zunächst erzielten Einigung nachträglich von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen wird.

Kommt keine Einigung zustande, so ist das Zugreifverfahren gem. Abs. 5 Sätze 2 – 5 durchzuführen. Hier ist das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren zwingend vorgeschrieben. Bei der Durchführung des Zugreifverfahrens ist eine Fraktionsgemeinschaft nur dann zu berücksichtigen, wenn sie während der Ratssitzung bei der Behandlung des einschlägigen Tagesordnungspunktes rechtzeitig und unmissverständlich auf einen Zusammenschluss zum Zwecke eines gemeinsamen Zugriffs auf die Ausschussvorsitze bzw. stellvertretenden Ausschussvorsitze hingewiesen hat.

Für den Zugriff auf die stellvertretenden Vorsitze ist ein eigenständiges Verfahren entsprechend § 58 (5) Sätze 2 -5 GO durchzuführen. Eine Fortsetzung des Höchstzahlverfahrens scheidet damit aus.

Das Zugreifverfahren findet Anwendung

- a) auf alle Ausschüsse, die der Rat kraft freier Selbstbestimmung gem. § 57 Abs. 1 gebildet hat,
- b) auf Ausschüsse, zu deren Bildung der Rat gem. § 57 Abs. 2 gesetzlich verpflichtet ist, jedoch mit Ausnahme des Hauptausschusses, in dem der Bürgermeister gem. § 57 Abs. 3 kraft Amtes den Vorsitz führt,
- c) diejenigen Ausschüsse, die der Rat nach anderen Gesetzen als der GO zu bilden hat.

Nicht anwendbar ist das Zugreifverfahren auf solche Ausschüsse, die zwar vom Rat gebildet werden, die aber ihrer Natur nach nicht als Ausschüsse des Rates anzusehen sind. Hierzu gehören der Wahlausschuss und der Jugendhilfeausschuss. Unanwendbar ist das Verfahren ferner auf Gremien, die außerhalb des eigentlichen Aufgabenbereiches des Rates gebildet werden.

Beispiel nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt:

Anzahl Kandidaten / Vorsitze	Liste/Partei	abgegebene Stimmen / Sitze im Rat	Prozent	zugeteilte Kandidaten / Vorsitze
8	CDU	15	37,50	4
	BfM	9	22,50	2
	SPD	6	15,00	1
	UWG	4	10,00	1
	FDP	3	7,50	0
	Grüne	3	7,50	0
	Gültige Stimmen		40	

Wahl der Ausschussvorsitzenden gem. § 58 Abs. 5 GO NRW:

Die Fraktionen benennen die Vorsitzenden in der Reihenfolge der Höchstzahlen

Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat.

CDU				BfM			SPD			UWG			FDP			Grüne		
Stimmen 15				9			6			4			3			3		
Divisor	Höchstzahl	Rang	zuge- wiesen															
1	15	1	1	9	2	1	6	4	1	4	7	1	3	9	0	3	9	0
2	7,5	3	1	4,5	6	1	3	9	0	2	15	0	1,5	21	0	1,5	21	0
3	5	5	1	3	9	0	2	15	0	1,33	24	0	1	33	0	1	33	0
4	3,75	8	1	2,25	13	0	1,5	20	0	1	31	0	0,75	46	0	0,75	46	0
			4			2			1			1			0			0

Zugriff	Fraktion	Ausschuss	Ausschussvorsitzende/r
1	CDU		
2	BfM		
3	CDU		
4	SPD		
5	CDU		
6	BfM		
7	UWG		
8	CDU		
Zugriff	Fraktion	Ausschuss	Stellv. Ausschussvorsitzende/r
1	CDU		
2	BfM		
3	CDU		
4	SPD		
5	CDU		
6	BfM		
7	UWG		
8	CDU		

Meckenheim, den 29.07.2009

Britta Röhrig
Sachbearbeiterin

Marion Lübbehüsen
Leiterin

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen